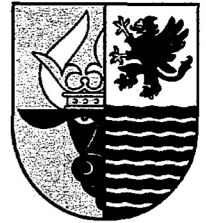
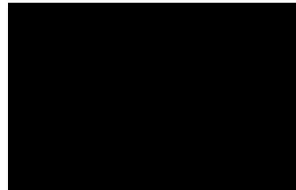
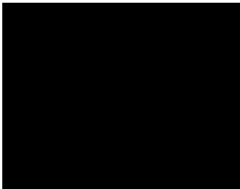


# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg



Regionalstandort  
Neubrandenburg  
Amt/SG  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Auskunft erteilt:

www.lk-seenplatte.de  
Zimmer:  
Telefon: 0395 570 87 45  
Fax: 0395 570 87 64390  
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
39.11.030-005/002

Datum:  
23.03.2023

## Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz Entscheidungsmitteilung zum Auskunftsbeseid

hiermit entscheide ich über die Gewährung der von Ihnen mit Antrag vom 16.02.2023  
begehrten Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

### 1. Nachgefragte Informationen

Sie beantragten die Herausgabe folgender Informationen gemäß § 2 Abs. 1 zu den Unternehmen  
„Storchennest“, Groß Quassow 36, 17237 Userin:

1. Wann haben die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb  
stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des  
entsprechenden Kontrollberichts an mich.

### 2. Entscheidung über die Auskunftsgewährung

Der Informationszugang wird gewährt.

Für die Erteilung bin ich gemäß § 2 Abs. 2 zuständig.

### 3. Art der Auskunftserteilung

Sie erhalten die Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen mit den dazu  
erfassten unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel-,  
Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und anderen geltenden Vorschriften des  
Lebensmittelhygienerechts in aufgelisteter Form.

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt Gartenstraße 17 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-5901 IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05 BIC: NOLADE21NBS	Regionalstandort Waren (Müritz) Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz)
--	--

Die Herausgabe des vollständigen Kontrollberichts ist zur Gewährung der von Ihnen gewünschten Informationen nicht erforderlich.

Den Informationszugang kann ich jedoch erst nach Bestandskraft dieses Auskunftsbescheides gewähren. Der Auskunftsbescheid wird nach Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe an Sie bestandskräftig.

#### 4. Weitere Hinweise

Die Auskünfte werden Ihnen als Antragsteller gewährt. Die Fälle, in denen diese Veröffentlichung erfolgen soll, sind in § 40 Abs. 1a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch geregelt. Danach informiert die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden gespeichert. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

